

# Tagungen und Kurse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **30 (1959)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Freiheitsstrafe dauern soll. Nach einem Kreisschreiben der Justizdirektion des Kantons Zürich soll der Aufenthalt der Eingewiesenen in der Anstalt zwei bis drei Jahre dauern. So hat sich Regierungsrat Reich vor Jahren dahin geäußert, es gelte nach der allgemeinen Erfahrung der Grundsatz, dass während des ersten Drittels einer solchen Versorgung mit dem Widerstand des Jugendlichen zu rechnen ist, das zweite Drittel zur Angewöhnung dient und das dritte Drittel der eigentlichen Besserung zukommt. Verschiedene Umfragen bestätigen eine *durchschnittliche Einweisungsdauer von 2¼ Jahren*. Tatsächlich kommt es auch vor, dass Zöglinge bereits nach einem Jahr Anstaltsaufenthalt bedingt erlassen werden, weil ausgesprochen günstige Charakterdispositionen oder auch äussere Gründe, wie günstiger Stellenantritt oder Absolvierung der Rekrutenschule eine minimale Einweisungsdauer rechtfertigen. Beim heutigen Grad der Verwahrlosungserscheinungen zahlreicher jugendlicher Delinquenten muss jedoch mit einer mindestens zweijährigen Anstaltsdauer gerechnet werden, und es ist deshalb verfehlt, wenn vor der Einweisung seitens der Gerichte, des Vormundes oder anderer Behördstellen Zusicherungen abgegeben werden, die den Zögling in den Glauben versetzen, er werde bestimmt nach einem Jahr entlassen. Verschiedene Zöglinge sträuben sich dann nicht nur gegen die Erlernung eines Berufes, sondern lehnen sich auch gegen jegliche Anstaltsordnung auf, wenn sie nach einem Jahr nicht entlassen werden. In solchen Fällen dauert die Anstaltserziehung oft drei Jahre, weil infolge schlechten Verhaltens eine vorzeitige Entlassung schon im Hinblick auf die andern Zöglinge nicht riskiert werden kann, obwohl vielleicht der Massnahmenvollzug seinen Zweck bereits erreicht hat.

Die weitem gesetzlichen Bestimmungen von Art. 43 StGB betreffen die Entlassungspraxis, die Rückversetzung in die Anstalt und den Vollzug der ausgesprochenen Strafe und schliesslich die Verjährung der Massnahme. Auf diese Bestimmungen soll bei entsprechender Gelegenheit hingewiesen werden.

## II. Ziel und Weg der Arbeitserziehung

Prof. Delaquais und Quentin sagen: «Die Erziehung steht also an erster Stelle vor der eigentlichen Sicherung Frühkrimineller. Dementsprechend muss man bestrebt sein, Konflikte mit erziehungsfremden Grundsätzen, soweit es irgendwie geht, zu beseitigen.» Im gleichen Sinn äussert sich Direktor Gerber in «Moderne Wege zur Besserung jugendlicher Verwahrloster und Krimineller in der Anstalt», wenn er sagt: «Für die Heilung des Verwahrlosten und Kriminellen gelten die gleichen pädagogischen Grundsätze wie für die Erziehung Jugendlicher. Man muss vorerst an das vorhandene Gute im Menschen appellieren, um den verdrängten edleren Regungen in ihm den Weg zur freien Auswirkung zu bahnen. Gibt man diesen Entwicklungsmöglichkeiten Raum, so werden sie von selbst die verirrtten Kräfte in ihm umleiten.» Es wäre demnach sicher verfehlt, wollte man für die Erziehung liederlicher und arbeitsscheuer Menschen allgemein gültige Erziehungsgrundsätze aufstellen oder eine bestimmte Erziehungsmethode als allein gültigen Weg ansehen. Dazu bemerkt Dr. H. R. Gautschi: «Nicht eine bestimmte und einzige Erziehungsmethode ist der rechte Weg zum Ziel, sondern die jedem einzelnen *Zögling speziell angemessene Methode* ist erfolgver-

## Tagungen und Kurse

### Probleme der Berufsberatung

In Zürich fanden sich kürzlich über 100 Berufsberaterinnen und Berufsberater aus allen Teilen der deutschen Schweiz unter dem Vorsitz ihres Obmannes, F. Böhny, zur *Herbsttagung* zusammen. Zur Diskussion standen Probleme der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater sowie die Gestaltung des Abschnittes «Berufsberatung» im gegenwärtig in Revision befindlichen Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. In einem Gespräch am runden Tisch orientierten einige Teilnehmer am Internationalen Kongress für Berufsberatung, der im Juli letzten Jahres in Brüssel stattfand, über dessen Verlauf. Die sehr gut besuchte Tagung wurde mit einer interessanten Besichtigung der Textilfachschule Zürich abgeschlossen.

### Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1959/60 wieder einen *Ausbildungskurs* für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (Schwererziehbare, Mindersinnige, Geisteschwache, Sprachgebrechliche). Ausserdem wird ein *Abendkurs* für im Amte stehende Lehrkräfte durchgeführt, dessen Besuch für Lehrer und Kindergärtnerinnen des Kantons Zürich subventioniert ist.

*Kursbeginn: Mitte April 1959.* Anmeldungen für den Vollkurs sind bis zum 20. März zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars, Kantonsschulstrasse 1. Die Anmeldungen für den Abendkurs können in den beiden ersten Semesterwochen erfolgen. — Auskunft erteilt das Sekretariat je vormittags von 8—12 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag auch nachmittags von 14—18 Uhr (Telefon 32 24 70).

sprechend. Der Weg zum Erfolg führt über das Innere des Zöglings. Wir müssen die Persönlichkeit des Zöglings betrachten, ihn individuell zu erziehen versuchen und keine im voraus bestimmten Masstäbe anwenden wollen. Keine Erziehung ohne streng individuelle Behandlung.» In der Arbeitserziehung werden also zur Hauptsache die Arbeit, die Freizeitbeschäftigung und die ethische Beeinflussung oder das persönliche Gespräch in Frage kommen, wobei wiederum keine schematischen Erziehungswege vorgeschrieben werden sollen, was sich teilweise aber aus der bestehenden Hausordnung zwangsläufig ergibt. Theorie und Praxis kreuzen sich also gerade in grundsätzlichen Belangen, und ihre Konsequenzen sind es schliesslich, welche die Arbeitserziehung oft in einem recht fragwürdigen Licht erscheinen lassen, weil der Anstaltsalltag einfach nicht um bestimmte Befehlsmechanismen herumkommt, die der individuellen Erziehung nicht nur keine Rechnung tragen, sondern auch oft noch kleine pädagogische Erfolge vernichten. In «Moderne Methoden in der Arbeitserziehung» schreibt Direktor Gerber: «Man kann aus einem Menschen nur das herausholen, was seine Anlagen zulassen. Am schwierigsten zu behandeln ist derjenige, der sich selber verloren hat und nicht mehr an sich selbst und an seine Mitmenschen glauben kann. Er glaubt an das Schlechte und muss zum Glauben